

G 2020-068

Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV)

Änderung vom 17. August 2020

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 314
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,
beschliesst:*

I.

Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV) vom 26. November 2019¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Die Quittungs- und Bedenkfristformulare dienen auch als Belege für die Ordnungsbussenabwicklung.

³ Im elektronischen Verfahren wird ein Formular mit einem QR-Code und der Internetadresse ausgehändigt oder hinterlegt, mit dem die betroffene Person Zugang zur Internetplattform der Luzerner Polizei erhält.

⁴ Auf der Internetplattform kann die betroffene Person insbesondere

- a. das Bedenkfristformular einsehen,
- b. die Bezahlung der Ordnungsbusse abwickeln,
- c. das Ordnungsbussenverfahren ablehnen,
- d. andere Einwendungen vorbringen, insbesondere zum Namen und zur Adresse der Person, welche die Widerhandlung als Fahrzeugführer oder -führerin begangen hat (Art. 7 Abs. 4 Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016²).

¹ SRL Nr. 314

² SR 314.1

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. August 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Die stv. Staatsschreiberin: Judith Lipp